

gegen den Kapitalismus oder die Demokratie, die Industrialisierung oder den Kommunismus usw. „Diese Antihaltungen kommen stets in, zuweilen einander seltsam widersprechenden, Kombinationen vor. Erschreckend regelmäßig aber begegnen wir hier, selbst in ganz verschiedener Kombination von Anti-Haltungen, dem Antisemitismus, so als wäre er ein unvermeidbares Element gesellschaftlicher Pathologie überhaupt“. Diese wichtige Bemerkung möge der Leser auf den Weg durch das Handbuch mitnehmen.

Schließlich noch eine kleine Anfrage: Wäre nicht gerade hinter dem Artikel von Dantine ein jüdischer Beitrag am Platze gewesen, der von der jüdischen Antwort auf die Romantik gehandelt hätte, nämlich von der „Wissenschaft des Judentums“? Der Name von Zunz, dem Verfasser des Buches von den gottesdienstlichen Vorträgen der Juden und Mitbegründer der Wissenschaft des Judentums, kommt im Namens- und Sachregister überhaupt nicht vor. Damit hängt es vielleicht auch zusammen, daß der Name von Abraham J. Heschel in dem Buch ebenfalls nicht vorkommt. Er ist heute eine der bedeutendsten Gestalten des amerikanischen Judentums. Er war von 1932 bis 1934 Dozent an der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums in Berlin. Jedenfalls handelt es sich dabei um eine durch die Abwertung des Judentums herausgeforderte Apologetik des Judentums in wissenschaftlicher, d. h. abendländisch anerkannter Form. (Verwiesen sei auf Gershom Sholems Aufsatz, *Wissenschaft vom Judentum einst und jetzt*, *Judaica I*, S. 147–164).
Günther Harder

NEUES TESTAMENT

Das Neue Testament. Übersetzt und kommentiert von Ulrich Wilkens. Beraten von Werner Jetter, Ernst Lange und Rudolf Pesch. Gemeinschaftsausgabe des

Furche Verlags, Hamburg, mit dem Benziger Verlag, Köln/Zürich, und dem Zwingli Verlag, Zürich 1970. 928 Seiten. Balacron geb. DM 19,80.

Diese respektable Leistung des Hamburger Neutestamentlers jetzt schon textkritisch, hermeneutisch und sprachlich beurteilen zu wollen, wäre vermessen. Wir können nur erst einmal auf die Tatsache dieser neuen Übersetzung hinweisen, die schon darin ihr besonderes Merkmal hat, daß sie eine katholisch/evangelische Gemeinschaftsarbeit darstellt, geleitet von den beiden Gesichtspunkten: „Größtmögliche Nähe zum griechischen Original zu erreichen, aber die Fach- und Gelehrtensprache zu vermeiden; zu größtmöglicher Verständlichkeit zu gelangen, aber Verständlichkeit auf Kosten der Richtigkeit sich zu versagen.“ Zum besseren Verständnis dient ein abschnittsweise beigegebener Kommentar, der ungefähr den gleichen Umfang wie der Text hat. Wir empfehlen diese Übersetzung neben allen anderen Verwendungsmöglichkeiten (auch auf die Eignung für die Verlesung im Gottesdienst ist Bedacht genommen!), insbesondere dem gemeinsamen „ökumenischen Schriftstudium“ in evangelisch/katholischen Arbeitsgruppen!

Kg.

KIRCHENRECHT

Siegfried Grundmann, Abhandlungen zum Kirchenrecht. Böhlau Verlag, Köln-Wien 1969. 550 Seiten. Leinen DM 34,-.

Im Frühjahr 1967 starb Siegfried Grundmann unerwartet früh an den Folgen eines Kriegsleidens. Als Nachfolger seines Lehrers Johannes Heckel hatte er dessen Münchner Lehrstuhl für Staats- und Kirchenrecht übernommen. Nach seiner großen Monographie über den Lutherischen Weltbund (1957) wandte sich Grundmann

mehr und mehr den Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche zu. Seine Arbeiten hierzu liegen zumeist in Aufsätzen und Vorträgen vor, die aus aktuellem Anlaß jeweils für Festschriften, Synodaltagungen und kirchenrechtliche Diskussionen entstanden. Die Herausgabe des Evangelischen Staatslexikons (1966) ist zu einem wesentlichen Teil Grundmanns Mitarbeit zu verdanken.

In dem vorliegenden Band „Abhandlungen zum Kirchenrecht“ geben die Schüler Grundmanns Aufsätze, Lexikonartikel sowie andere wissenschaftliche Untersuchungen ihres Lehrers heraus. Die einzelnen Arbeiten sind zusammengeordnet nach den Gebieten „Deutsches Evangelisches Kirchenrecht“, „Ökumene“, „Kirche und Staat“ und „Berichte und Auseinandersetzungen“. In der letzten Gruppe ist die heftige grundsätzliche Auseinandersetzung mit Hans Dombois in dem Aufsatz „Das ‚Recht der Gnade‘ als Grundlage des ökumenischen Kirchenrechts“ abgedruckt. In dieser Arbeit wird Grundmanns Art der kirchenrechtlichen und rechts theologischen Auseinandersetzung in ihrer ganzen Präzision, Plastik und Schärfe überaus deutlich.

Grundmann war der Mann, der die evangelische Kirche ständig an ihre Pflicht, das Gebiet des Kirchenrechts und der Rechtstheologie intensiv zu pflegen, erinnerte. Man muß fragen, ob seine Anregungen voll zur Kenntnis genommen wurden in den Landeskirchen und bei den theologischen Fakultäten. Es gilt der Satz, daß die Kirche nicht ohne die Pflege ihres Rechts bestehen kann – die Konkretion dieser Einsicht liegt in Grundmanns Denken vor.

Hermann Vogt

RELIGIONSUNTERRICHT

Zum Religionsunterricht morgen. Band 1: Perspektiven künftiger Religionspädagogik. 29 Beiträge, herausgegeben von

Wolfgang G. Esser. Verlag J. Pfeiffer, München/Jugenddienst Verlag, Wuppertal 1970. 503 Seiten. Paperback DM 22,—.

Die Fülle dessen, was in diesem von W. G. Esser in verdienstvoller Weise herausgegebenen Sammelband vorgetragen wird, kann hier nicht einmal in großen Umrissen, geschweige denn im Detail vorgeführt werden. Darum beschränken wir uns nur auf einige Hinweise. Der Band versteht sich als ein Symposium. Thema ist der Religionsunterricht (RU), seine Krise und seine Problematik. Diskussionspartner sind evangelische und katholische Religionspädagogen, Praktische Theologen und ein Jurist, ein Zeichen dafür, daß der RU heute ein überkonfessionelles Problem geworden ist. Er ist eingeflochten in das Bezugssystem von Kirche, Schule und Gesellschaft, von Theologie und Pädagogik und Religionspädagogik, von Theorie und Praxis. Seine Not ist die Not dieses Bezugssystems, besonders aber die der Schule. Und was die religionspädagogische Literatur seit dem 2. Weltkrieg zeigt, wird auch in diesem Diskussionsband sichtbar: Auch wenn die Diskussionsteilnehmer den RU bejahen, so ist man noch weit entfernt von einem einheitlichen Verständnis von Wesen und Aufgabe dieses Unterrichtsfaches. Seine theoretische Grundlegung und Fundierung ist noch nicht hinreichend geleistet worden, ja, man kann sie verworren nennen, was wiederum Konsequenzen in der Praxis hat. Diese Situation spiegelt sich wider in dem Band. Der erste Teil umfaßt 20 Beiträge, die in bunter Vielfalt sich um eine theoretische Grundlegung des RUs, um sein Selbstverständnis, seine Aufgabe und Funktion in einer säkularisierten Welt und Gesellschaft, seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag, seinen Ort in der Schule von heute, die eine Schule von morgen werden will, seine Beziehung zur Kirche bemühen. Die Begründungen, die in diesen Beiträgen versucht werden, zeigen, wie vielschichtig die Diskussionslage ist. Auf einen Nenner läßt sie sich nicht bringen,